

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0414/21	25.10.2021
zum/zur		
A0195/21 – Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Lernförderung nach BuT verstärkt nutzen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	23.11.2021	
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	07.12.2021	
Jugendhilfeausschuss	09.12.2021	
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	15.12.2021	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	20.01.2022	
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.01.2022	
Stadtrat	24.02.2022	

### Der Stadtrat möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Magdeburg verstärkt ihre Bestrebungen in der Gewährung von Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket durch folgende Punkte:

1. Die Landeshauptstadt setzt die Beschlüsse des Starke-Familien-Gesetzes vom 1.8.2019 um und gewährt allen anspruchsberechtigten Kindern Lernförderung, die ihre Leistungen verbessern möchten.
2. Es wird eine Ottostadt-Kampagne gestartet, um zum einen betreffende Familien sowie Fachkräften aus KITA und Schule und zum anderen die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der nach BuT finanzierten Lernförderung zu informieren.
3. Gemeinsam mit dem FIB werden Ideen und Maßnahmen entwickelt, um die aktuellen Hürden und Herausforderungen der Antragsstellung für betreffende Familien abzubauen sowie ausführlichere und zielgruppengerechtere Hilfsangebote und Unterstützung in der Beantragung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollen auch Schulen ohne Sozialarbeit stärker in den Fokus rücken, damit auch Schüler\*innen dieser Schulen die ihnen zustehenden Förderungen abrufen können.

### Frage 1:

**„Die Landeshauptstadt setzt die Beschlüsse des Starke-Familien-Gesetzes vom 01.08.2019 um und gewährt allen anspruchsberechtigten Kindern Lernförderung, die ihre Leistungen verbessern möchten.“**

„Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II wird bei Schülerinnen und Schülern eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.“  
Die Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII ist hierzu wie folgt.:

„Eine Lernförderung ist immer dann zu berücksichtigen, wenn sie erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Der Wunsch nach einer allgemeinen Verbesserung des Notendurchschnitts rechtfertigt keine Bewilligung von

Lernförderung. Auch Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.“

Es ist durch die Schule eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

Im Fazit kann nicht jeder Schüler, selbst wenn er die sonstigen Voraussetzungen erfüllt, Lernförderung erhalten.

In diesem Zusammenhang weise ich auf das Soforthilfeprogramm „Aufholen nach Corona“ hin, welches durch die Schulen zu realisieren ist.

### **Frage 2:**

**„Es wird eine Ottostadt-Kampagne gestartet, um zum einen betreffende Familien sowie Fachkräften aus KITA und Schule und zum anderen die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der nach BuT finanzierten Lernförderung zu informieren.“**

Das Sozial- und Wohnungsamt hat in zahlreichen Veranstaltungen (z.B. „Storch im Rathaus“, Informationsveranstaltungen für Kita- und Schulsozialarbeiter\*innen sowie für Kitaleitungen) das Bildungs- und Teilhabepaket beworben.

Allerdings sind öffentliche Veranstaltungen zum Bewerben des Bildungs- und Teilhabepakets nicht förderlich. Diese Stände werden von den Bürger\*innen gemieden, niemand möchte sich öffentlich outen, Sozialleistungsempfänger zu sein. Diese Erfahrung hat das Team des Sozial- und Wohnungsamtes auch kürzlich wieder beim FCM-Familientag gemacht.

Die Thematik der geringen Antragstellungen wurde auch mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege ausführlich erörtert. Die Träger haben angeboten, das Sozial- und Wohnungsamt dahingehend zu unterstützen, dass über die Netzwerkstrukturen der Träger so genannte „Antragspakete“ soweit es geht, durch Schulsozialarbeiter\*innen und Kitasozialarbeiter\*innen vorausgefüllt werden und die Eltern somit nur noch unterschreiben müssen. Die Erfahrungen zeigen leider, dass es den Eltern oftmals einfach zu beschwerlich ist, den entsprechenden Antrag auszufüllen.

Das Sozial- und Wohnungsamt hat allen Trägern umfangreiches Material übergeben und hofft, dass durch diese Maßnahme die Antragstellungen „erleichtert“ werden und mithin eine erhöhte Inanspruchnahme perspektivisch zu verzeichnen ist. Darüber hinaus hat das Sozial- und Wohnungsamt die Informationsblätter für Kitas und Schulen überarbeitet (siehe Anlage 1 und 2)

Eine Ottostadt-Kampagne scheint nicht zielführend.

### **Frage 3:**

**„Gemeinsam mit dem FIB werden Ideen und Maßnahmen entwickelt, um die aktuellen Hürden und Herausforderungen der Antragstellung für betreffende Familien abzubauen sowie ausführlichere und zielgruppengerechtere Hilfsangebote und Unterstützung in der Beantragung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollen auch Schulen ohne Sozialarbeit stärker in den Fokus rücken, damit auch Schüler\*innen dieser Schulen die ihnen zustehenden Förderung abrufen können.“**

Das Sozial- und Wohnungsamt pflegt eine gute Zusammenarbeit mit dem FIB. Vorsprechende Eltern werden im FIB gut zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beraten. Einen generellen Abbau von Hürden und Bürokratie kann es aufgrund der gesetzlichen Vorgabe nicht geben.

Lernförderung ist die einzige Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die einem Antragserfordernis unterliegt (§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34a SGB XII).

Verpflichtend muss die Schule die Anlage zum Antrag ausfüllen und festlegen, für welches Unterrichtsfach, wie viel Stunden Förderung erforderlich sind. Bei dieser Entscheidung sollen die Schulen die eigenen Möglichkeiten, sowie die Maßnahme des Bundes „Aufholen nach Corona“ berücksichtigen.

**Ausblick:**

Das Sozial- und Wohnungsamt, das FIB und die Beteiligungskordinatorinnen des Dezernates V organisieren einen Workshop mit dem Ziel, gemeinsam mit Vertreter\*innen der Kreisarbeitsgemeinschaft der Träger der Freien Wohlfahrtspflege, deren Kita- und Schulsozialarbeiter\*innen und interessierten Stadträtinnen und Stadträten, Ideen und Maßnahmen zur Erhöhung der Bekanntheit und der Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zu entwickeln.

Möglich wäre darüber hinaus eine Befragung der Bürger\*innen der LH MD zur Bekanntheit der Leistungen aus dem BuT-Paket und zu den Gründen der Inanspruchnahme bzw. der Nichtinanspruchnahme von Leistungen.

Dazu wird sich das Sozial- und Wohnungsamt mit dem Amt 12 abstimmen und einen Fragenkatalog erarbeiten.

**Fazit:**

Auf Basis der Ergebnisse der Befragung und den gemeinsamen Ideen aus dem Workshop könnten weitere und/oder neue Maßnahmen initiiert werden, die mithin zu einer Erhöhung der Bekanntheit und Inanspruchnahme der BuT-Leistungen führen könnten.

Borris

Anlagen

Anlage 1 Anschreiben Kitas

Anlage 2 Anschreiben Schulen